

Turn- und Sportverein
Dortmund-Wellinghofen 1905 e.V.



J u g e n d o r d n u n g

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

§1 Name und Mitgliedschaft

§2 Aufgaben und Ziele

§3 Organe

§4 Jugendversammlung

§5 Jugendvorstand

Dortmund, 22. März 2018



Vorbemerkung

In der Jugendordnung sind die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Vereinsjugend des TuS Dortmund Wellinghofen 1905 e. V. ist die eigenständige Jugendorganisation im TuS Dortmund Wellinghofen und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII (KJHG).
2. Mitglieder der Vereinsjugend des TuS Dortmund-Wellinghofen 1905 e.V. sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten Mitglieder der Jugendversammlung.

§2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Förderung der kritischen Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
- Förderung des sozialen Lebens und Lernens und damit ein Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungseinrichtungen (z. B. Kindertageseinrichtungen und Schule)
- Förderung eines achtsamen Umgangs untereinander und im Miteinander insbesondere im Bereich der Prävention jeglicher Gewalt

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand



§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie den gewählten Vertretern des Jugendvorstands.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Finanzplans der Vereinsjugend
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes (Jugendwart, stellvertretender Jugendwart, Jugendsprecher)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, zeitlich möglichst vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich zur Jugendversammlung ein. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist zeitgleich darüber zu informieren.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem 10. Lebensjahr.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können beratend an der Jugendversammlung teilnehmen.

Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.



Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Verlauf jeder Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- zwei Jugendsprechern (im Alter zwischen 14 und 21 Jahren)

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In den Jugendvorstand kann nur gewählt oder berufen werden, wer Mitglied im TuS Dortmund Wellinghofen ist.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der

Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung sowie dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Er erarbeitet einen Finanzplan und entscheidet über die einzelnen Ausgaben im Rahmen des verabschiedeten Finanzplans.

Dieser Vorschlag wird in der Jugendversammlung am 22.März 2018 zur Abstimmung gebracht. Bei Annahme des Vorschlags tritt die Jugendordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.